



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Januar 2013 (28.01)
(OR. en)**

**5580/1/13
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0326 (NLE)**

**AELE 7
CH 4
AGRILEG 9
VETER 5
AGRI 29**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 16934/12 - COM(2012) 696 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts zum Beschluss Nr. 1/2013 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 von Anhang 11
– *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 28. November 2012 vorgelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist die Festlegung des EU-Standpunkts zur Änderung des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ("Veterinärabkommen"). Mit dem Vorschlag wird die Gleichwertigkeit der Schweizerischen Rechtsvorschriften und der jüngsten Änderungen der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf tierische Nebenprodukte und den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung mit Sonderbedingungen anerkannt. Der Vorschlag enthält auch eine Anzahl technischer Aktualisierungen des Abkommens.

3. Der Vorschlag wurde am 7. Dezember 2012 von der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés und am 19. Dezember 2012 sowie am 23. Januar 2013¹ von der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste geprüft. Er wurde von allen Delegationen auf Gruppenebene gebilligt.

Aufgrund der späten Vorlage des Vorschlags war seine Annahme durch den Rat und die daran anschließende Unterzeichnung des Abkommens vor Ende des Jahres 2012 nicht möglich. Gemäß der Beratung durch den Juristischen Dienst des Rates vereinbarte die Gruppe eine geringfügige Änderung des Textes, um der erforderlichen rückwirkenden Anwendung des Abkommens ab dem 1. Januar 2013 Rechnung zu tragen.

4. Daher wird der AStV (1. Teil) ersucht,
- seine Zustimmung zu dem in Dokument 16724/12² wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, den obengenannten Beschluss in der Fassung des Dokuments 16724/12 einstimmig anzunehmen.

¹ Im Anschluss hieran wurde in die Sitzung der Gruppe "EFTA" am 24. Januar 2013 ein Informationspunkt aufgenommen.

² Es handelt sich um die endgültige Fassung nach Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen. Die wichtigsten Änderungen, die bei dieser Überprüfung vorgenommen wurden, betreffen die rückwirkende Geltung des Abkommens (siehe Erwägungsgrund 4 des Entwurf eines Beschlusses des Rates sowie Erwägungsgrund 7 und Artikel 3 des Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Veterinärausschusses in Dokument 16724/12).